

## **Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt (Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung) vom 28. 4. 2001, geändert am 25. 5. 2002**

### **Vorwort**

Seit Jahrhunderten gelten Jagdhunde bei ausnahmslos allen Jagdarten als unentbehrliche Helfer des Jägers. Ihr Einsatz war und ist grundlegende Voraussetzung für den jagdlichen Erfolg und für das Zurstreckebringen des bejagten Wildes.

Ohne jagdlich brauchbare Hunde ist auch heute eine weidgerechte und tierschutzkonforme Jagd nicht möglich. Sowohl die ethisch-moralische Grundhaltung der Jäger als auch die Jagdgesetzgebung geben vor, dass erfolgreich geprüfte Jagdhunde für die einzelnen Jagdarten in jedem Jagdbezirk zur Verfügung stehen müssen.

Mit der Neufassung der bisherigen Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt vom 1. 4. 1994 soll den sich zwischenzeitlich veränderten jagdpraktischen Belangen Rechnung getragen werden.

Die bisherige Ausrichtung der Ordnung auf die Arbeit des Hundes nach dem Schuss bedarf einer Ergänzung um die Einsatzbereiche des Jagdhundes vor dem Schuss. Diese Ergänzung leitet sich ab aus der Notwendigkeit einer verstärkten Raubwildbejagung in den Niederwildrevieren des Landes und aus der notwendigen Ergänzung der Einzeljagd auf Schalenwild durch gut organisierte, herbstliche Gesellschaftsjagden mit dem Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss.

Die neue Brauchbarkeitsprüfungsordnung soll mit dazu beitragen, dass unabhängig, zusätzlich oder ergänzend zu den Prüfungsangeboten in den Jagdhunde-Rassevereinen möglichst jeder von den Jägern angeschaffte Jagdhund zu einem Brauchbarkeitsnachweis geführt wird. Mit der nachgewiesenen Brauchbarkeit erfüllt ein Jagdhund die Mindestanforderungen, die für den Einsatz in der täglichen jagdlichen Praxis erfüllt sein müssen.

### **§ 1 – Grundsätzliches**

Die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit eines Jagdhundes erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Brauchbarkeitsprüfung nach dieser Ordnung. Eine Überprüfung der Jagdhunde auf ihre jagdlichen Anlagen, Zuchtfehler und Wildschärfe erfolgt in der Brauchbarkeitsprüfung nicht. Jagdhunde, die eine vergleichbare Prüfung eines Rassevereins bereits abgelegt haben und damit über einen jagdlichen Leistungsnachweis verfügen, werden zur Brauchbarkeitsprüfung nicht zugelassen.

### **§ 2 – Veranstalter – Prüfungsausschreibung**

- (1) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. ist verantwortlich für die Veranstaltung der Brauchbarkeitsprüfungen. Er bedient sich bei ihrer Durchführung der Jägerschaften in den Landkreisen sowie der Mitgliedsvereine des JGHV und der Prüfungsvereine.
- (2) Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch die ausrichtende Jägerschaft bzw. den ausrichtenden Verein mindestens 4 Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muss enthalten
  - den Termin
  - den Ort der Prüfung
  - die zu prüfenden Fachgruppen oder Fächer
  - die Höhe des Nenngeldes
  - den Endtermin der Nennung und
  - die Anschrift des Prüfungsleiters, an welchen die Nennungen zu richten sind.

### **§ 3 – Anmeldung und Zulassung zur Prüfung – Nenngeld**

- (1) Die Anmeldung des Jagdhundes hat bis zum Nennungsschluss bei dem in der Ausschreibung genannten Prüfungsleiter zu erfolgen. Zu verwenden ist das vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt bereitgestellte Nennformular.
- (2) Die Prüfungsgebühr (Nenngeld) ist der Anmeldung beizufügen. Wird ein Hund nach Nennschluss abgemeldet oder nicht geführt, wird das Nenngeld nicht erstattet. Nennungen ohne Beifügung der Prüfungsgebühr gelten als nicht abgegeben. Bei verspätet abgegebener Nennung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

- (3) Die Höhe des Nenngeldes richtet sich nach dem für die Ausrichtung der Prüfung zu betreibenden Aufwand. Der Aufwand ist vom Prüfungsleiter entsprechend zu kalkulieren unter der Maßgabe, dass vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. ein Zuschuss pro gemeldeten Hund von 50 DM gewährt wird. Der Prüfungsleiter legt nach Beendigung der Brauchbarkeitsprüfung dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. eine prüffähige Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vor.
- (4) Mit der Nennung erkennt der Hundeführer, der im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein muss, die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.
- (5) Zur Brauchbarkeitsprüfung ist ein Jagdhund nur zuzulassen, wenn er über eine Ahnentafel eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins verfügt. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde der vom JGHV anerkannten Rassen können nur zugelassen werden, wenn sie auf der Ahnentafel den FCI-Stempel (Federation Cynologique Internationale) nachweisen können.
- (6) Die Ahnentafel und der Nachweis über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu übergeben. Die Tätowierungsnummer ist am Jagdhund zu überprüfen.

#### **§ 4 – Bestellung des Prüfungsleiters und der Prüfer**

- (1) Der Veranstalter benennt einen für die Prüfungsvorbereitung und –durchführung verantwortlichen Prüfungsleiter. Der Prüfungsleiter lädt im Auftrag des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von Prüfern ein. Als Prüfungsleiter oder als Prüfer kann nur bestellt werden, wer anerkannter Leistungsrichter eines vom JGHV anerkannten Jagdhunderassevereins ist. Jeder Prüfer darf nur in den Fächern eingesetzt werden, die auch in den Prüfungen seines Rassevereins enthalten sind. Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten.
- (2) Jede Prüfungsgruppe besteht aus mindestens drei anerkannten Verbandsrichtern. In nicht vorhersehbaren Notfällen kann ein Richteranwalt oder ein erfahrener Hundeführer als Richter eingesetzt werden. Für die Prüfung im Fach Schweißarbeit muss ein Verbandsschweißrichter zugegen sein. Jeder Richtergruppe dürfen in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fächern maximal 5 Hunde zugeordnet werden. Den Anweisungen des Prüfungsleiters und der Prüfer ist Folge zu leisten.
- (3) Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung werden durch den Veranstalter für die eingesetzten Richter und Helfer Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den in den JGHV-Vereinen üblichen Sätzen.

#### **§ 5 – Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung**

- (1) Eine Brauchbarkeitsprüfung besteht aus einer Prüfung in der Fachgruppe Gehorsam nach § 6 (1) und, mit Ausnahme der Fachgruppe Schweißarbeit nach § 6 (4), aus mindestens zwei weiteren Fachgruppen nach § 6 (2) bis § 6 (6).
- (2) Neben der grundsätzlich auf jeder Brauchbarkeitsprüfung zu absolvierenden Fachgruppe Gehorsam bleibt es dem Hundeführer überlassen, die Kombination der für seinen Hund in Frage kommenden mindestens zwei weiteren Fachgruppen selbst zu wählen (soweit nicht nur die Fachgruppe Schweiß absolviert werden soll). Die durchzuprüfenden Fachgruppen müssen mit der Nennung angegeben werden und vorher in der Prüfungsausschreibung für die jeweilige Prüfung vorgesehen sein.
- (3) Wurde von einem Hund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden, ist bei einer weiteren ergänzenden Brauchbarkeitsprüfung die Fachgruppe Gehorsam nach § 6 (1) nicht mehr zu prüfen. Bei einer ergänzenden Brauchbarkeitsprüfung ist es zulässig, den Hund in nur einem weiteren Fach zu prüfen.

#### **§ 6 Fachgruppen**

- (1) Gehorsam (Fachgruppe A)
  - a) Allgemeiner Gehorsam  
Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.
  - b) Leinenführigkeit  
Der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.
  - c) Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe von Schüssen darf er nicht an der Leine reißen. Die Anordnung zum Schuss gibt ein Richter. Der Hund soll sich während des Treibens ruhig verhalten; er darf nicht winseln oder an der Leine reißen.

d) Schussfestigkeit

Während sich der unangeleinte Jagdhund in freier Suche in einem Abstand von etwa 20 Metern zum Hundeführer befindet, werden zwei Schrotschüsse in die Luft abgegeben. Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder bei seinem Hundeführer Schutz sucht und nicht innerhalb einer Minute nach Schussabgabe die Suche wieder aufnimmt.

Die Fächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Leinenführigkeit“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Schussfestigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach anzusehen; dabei muss der Hund in allen Fächern die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

(2) Bringen (Fachgruppe B)

a) Bringen von Haarwild auf der Schleppe

Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen möglichst im Wald, Feld oder in unübersichtlichem Gelände zu legen und muss je nach Rasse mindestens ca. 250m lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 100 m betragen. Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und dort so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehenzubleiben. Durch die Beschaffenheit des Geländes oder geeigneten Sichtschutz (z. B. Gebüsch, Strohballen etc.) für den Führer muss sichergestellt sein, dass der Hund spätestens ab ca. 50 m Entfernung vom Ansetzpunkt ohne Sichtverbindung zum Führer arbeitet. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder aufnimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. Der Hund muss das geschleppte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

b) Bringen von Federwild auf der Schleppe

Die Schleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß, jedoch kann die Sichtverbindung zwischen Führer und Hund bestehenbleiben.

c) Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

Ein Stück Federwild wird so in einem Geländeabschnitt mit hoher Deckung (z. B. Rüben, Raps), der nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.

In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) von dieser Stelle wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll von dort aus auf entsprechendes Kommando in Freiverlorensuche finden. Er muss das gefundene Wild bringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß, jedoch kann Sichtverbindung zwischen Führer und Hund bestehenbleiben.

Vergraben und anschneiden führen zum Nichtbestehen der Fachgruppe.

Das Schleppenwild, sowohl Haar- als auch Federwild, muss vom Hundeführer zur Prüfung mitgebracht werden.

(3) Wasserarbeit (Fachgruppe C)

In der Fachgruppe Wasserarbeit werden die Fächer „Schussfestigkeit im Wasser“ und „Bringen nach Verlorensuchen im tiefen deckungsreichen Gewässer“ geprüft.

a) Schussfestigkeit im Wasser:

Eine tote Ente wird möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Während der Jagdhund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente selbständig bringen und ausgeben. Ein Hund, der die Ente trotz wiederholter Aufforderung nicht bringt, kann die Wasserarbeit nicht bestehen.

b) Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das im Uferbereich natürliche Deckung aufweist und so tief ist, dass der Jagdhund überwiegend schwimmen muss. Eine verendete Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus sehen kann und über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Jagdhund muss die Ente selbständig finden, seinem Hundeführer unverzüglich bringen und ausgeben. Der Hundeführer darf seinen Jagdhund bei der Arbeit lenken.

(4) Schweißarbeit (Fachgruppe D)

a) Die Schweißarbeit wird auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte) durchgeführt.

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von 600 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Der Nachweis des Spur- oder Fährtenlaufes durch vorherige Prüfungsergebnisse ist wünschenswert.

b) Vorbereitung der Schweißfährten

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Der Abstand muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt ... Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen. Die Schweißfährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut muss auf allen Fährten der Prüfung gleich sein. Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Notwendige Markierungen sind so anzubringen, dass sie vom Hundeführer nicht erkennbar sind. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als letzter gehen. Für die 600 m lange Fährte ist ein ¼ Liter Schweiß bzw. Blut zu verwenden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an dieser Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

c) Durchführung der Schweißarbeit

Für die Schweißarbeit ist eine Schweißhalsung und ein mindestens 6 m langer Schweißriemen zu verwenden. Der Hund ist am voll abgedockten Schweißriemen zu führen. Alle drei Richter folgen der Arbeit. Für die Riemenarbeit ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Richter sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

(5) Bauarbeit (Fachgruppe E)

a) Voraussetzung

Die Prüfung der Bauarbeit hat in einem in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kunstbau zu erfolgen, der während der gesamten Prüfungsdauer einen Kontakt zwischen Jagdhund und Raubwild (in der Regel Fuchs) ausschließt. Es sind nur Jagdhunde zuzulassen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

b) Absuchen des Baues

Alle Jagdhunde werden nacheinander am unverwitterten Bau zum Schließen (Aufsuchen des Baues) angesetzt. Die Jagdhunde dürfen den Bau nicht annehmen oder müssen ihn nach kurzem Absuchen (innerhalb von drei Minuten) wieder verlassen.

c) Arbeit am Raubwild

Das Raubwild wird an der Einfahrt eingesetzt und veranlasst, bis in den Rundkessel zu schließen. Dort wird es abgeschiebert. Anschließend wird der Hund vor der Röhre geschnallt. Der Hund muss den Bau selbständig annehmen und innerhalb von 5 Minuten finden und mindestens 10 Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut am geschlossenen Schieber vorliegen. Der Abstand des Hundes zum Schieber sollte höchstens 1 m betragen. Ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Hund ist zulässig, wenn er selbständig erneut einschließt.

(6) Stöbern (Fachgruppe F)

a) Die Prüfung ist in Waldgebieten durchzuführen. Jedem zu prüfenden Jagdhund ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von ca. einem Hektar zur Verfügung zu stellen. Das Treiben soll von den Prüfern und von den Helfern so umstellt werden, dass die Arbeit des Hundes beobachtet werden kann.

b) Zur Prüfung darf jeweils nur der zu prüfende Jagdhund geschnallt werden. Der Hundeführer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen. Der zu prüfende Jagdhund wird durch den Hundeführer vom Stand aus aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, eine Wildspur-/fährte zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und lautjagend verfolgen, bis es mit anhaltendem Laut gestellt wird (z. B. Schwarzwild, krankes Wild, aufbaumendes Raubwild) oder das Treiben verlassen hat.

c) Nach Überjagen der Grenze des Treibens soll der Jagdhund nach angemessener Zeit ins Treiben zurückkehren. Überjagen an Raub- oder Schwarzwild ist dabei wesentlich nachsichtiger zu beurteilen. Der Jagdhund soll jedoch nach etwa 30 Minuten zum Führer zurückkehren. Falls ein Jagdhund kein Wild gefunden hat und Zweifel bestehen, ob er gründlich genug gesucht hat, muss eine Kontrollarbeit durch einen zweiten, für die Stöberjagd brauchbaren Jagdhund erfolgen. Für den Fall, dass tatsächlich kein Wild vorhanden ist, ist die Prüfung in einer anderen Parzelle zu wiederholen.

Hunde ohne Fährten-/Spurlaut können die Stöberprüfung nicht bestehen.

## § 7 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist für jedes Fach zu treffen und kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Ein Fach ist bestanden, wenn sämtliche jeweils beschriebenen Anforderung erfüllt sind. Wird ein Fach einer Fachgruppe nicht bestanden, so ist die Prüfung in der Fachgruppe beendet und nicht bestanden.
- (2) Einsprüche gegen das Urteil der Prüfer sind unmittelbar nach Bekanntgabe schriftlich einzureichen und werden nach der Einspruchsordnung des JGHV behandelt.
- (3) Jagdhunde, die auf ordnungsgemäß durchgeführten Leistungsprüfungen der Rassevereine des JGHV geführt werden, auf denen neben der Fachgruppe Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Leinenführigkeit, Verhalten auf dem Stand und Schußfestigkeit) mindestens drei weitere der Brauchbarkeitsprüfungsordnung entsprechende Fachgruppen geprüft werden, kann bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung aufgrund unzureichender Leistungen in einer Fachgruppe die Brauchbarkeit für die bestandenen Fachgruppen mittels entsprechender Urkunde bescheinigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Hund in der jeweiligen rassespezifischen Prüfung mindestens zwei der Brauchbarkeitsprüfung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende Fachgruppen oder die Fachgruppe Schweiß (600 m-Übernachtsfährte) bestanden hat. Die Brauchbarkeit bescheinigende Urkunde ist nur gültig in Verbindung mit dem auf der jeweiligen Leistungsprüfung des Rassevereins ausgestellten Zensurenblatt.

## § 8 Dokumentation

- (1) Jeder Hundeführer erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes, das vom Prüfungsleiter und von den Prüfern zu unterschreiben ist. Das Zeugnisformular wird vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. bereitgestellt.
- (2) Der Prüfungsleiter erstellt über die durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung ein Protokoll auf einem vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. herausgegebenen Vordruck. Jeweils ein Exemplar des Protokolls erhält der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. und die Jägerschaft. Das Protokoll für den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. dient gleichzeitig als Abrechnungsgrundlage für den finanziellen Zuschuss zur Brauchbarkeitsprüfung.

- (3) Prüfungsleiter von rassespezifischen Leistungsprüfungen der Rassevereine des JGHV erteilen den Hundeführern, deren Jagdhunde nicht in die Preise gekommen sind, ein vom Landesjagdverband bereitgestelltes Zeugnis zur Bescheinigung der Brauchbarkeit in Einzelfachgruppen. Die Erteilung dieses Zeugnisses wird gegenüber dem Landesjagdverband mit einem Kurzprotokoll auf vorgegebenem Vordruck nachgewiesen.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Brauchbarkeitsprüfungsordnung tritt am 1. 7. 2001 in Kraft. Die Änderung vom 25. 5. 2002 wird am 1. 6. 2002 wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt vom 1. 4. 1994 außer Kraft.

Dr. Wulf Stubbe  
Präsident des LJV Sachsen-Anhalt e. V.